

Jahresbericht zu verfassen und die Vereinskasse zu führen.

- Art 10c Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsduer zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattan.

V. Verschiedene Bestimmungen

- Art.11 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

- Art. 12 Gerichtsstand ist Basel

VI. Liquidation

- Art.13 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vereinsvermögen nach Sicherstellung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten zu Zwecken verwendet werden, die demjenigen der "Basilisk Paddler" gleich oder ähnlich sind.

STATUTEN

Basilisk Paddler

Basel, den 19. Januar 2009

Präsident

A. Beermann

Kassier



Technische Leiterin



Anatol Beermann

Lukas Meyer

Matthias Rohrer

Basel
19.1.2009

I.	Name, Sitz und Zweck	III.	Mittel
Art.1	Unter dem Namen "Basilisk Paddler" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel (bisheriger Name: Verein Nachwuchsförderung Globepaddler Young Talents Basel)	Art.9	Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus: a) Mitglieder-Beiträgen b) Gönner-Beiträgen c) Verschiedene (Sponsoren, Einnahmen aus Veranstaltungen, Subventionen etc.)
Art.2	Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusportes.		
II.	Mitgliedschaft	IV.	Organisation
Art.3	Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern er/sie den Zweck des Vereins unterstützt.	Art.10	Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren
Art.4	Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet.	Art.10a	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Im letzteren Falle hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen. An der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Art.5	Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Jugendmitglieder: aktive Mitglieder bis zum vollendeten Kalenderjahr des 18. Geburtstages, stimmberechtigt ab 16 Jahren.- Aktivmitglieder: aktive erwachsene Mitglieder,- Gönner: passive Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht,- Ehrenmitglieder: können aufgrund besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.		Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse: a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, c) Wahl des Vorstandes und der Revisoren, d) Änderung der Statuten.
Art.6	Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.	Art.10b	Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in und dem/der technischen Leiter/in (J+S-Coach). Alle Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt alle laufenden Geschäfte in eigener Kompetenz. Weiter hat er die Aufgabe, Mitgliederversammlungen einzuberufen, den
Art.7	Jedes aktive Mitglied ist obligatorisch auch Mitglied des Schweizerischen Kanuverbandes SKV.		
Art.8	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.		